



EINGEGANGEN O 8. Mai 2018

Verwaltungsgericht Hannover

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 11561/17

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: syrisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:



gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - 7081064-475 -

– Beklagte –

wegen Rücknahme der Feststellung eines Abschiebungsverbots
Asyl

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 27. April 2018 durch den Richter am Verwaltungsgericht Sehhati als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 10. November 2017 wird hinsichtlich Ziffer 1. aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klage darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger hält sich seit 2014 in der Bundesrepublik Deutschland auf und hat einen Asylantrag gestellt. Er hat bereits in Bulgarien den subsidiären Schutzstatus beantragt. Am 13. November 2014 wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach Bulgarien angeordnet. Am 2. Februar 2016 wurde ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Bulgariens gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt und die Abschiebungsanordnung aufgehoben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat ein Rücknahmeverfahren eingeleitet. Am 10. November 2017 wurde das festgestellte Abschiebungsverbot aufgehoben und festgestellt, dass keines der Voraussetzungen des § 7 AufenthG vorliegt.

Der Kläger hat hiergegen am 22. November 2017 Klage erhoben. Der Bescheid ist rechtswidrig. Es gäbe systemische Mängel in Bulgarien.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid vom 10. November 2017 im Hinblick auf zu heben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Rücknahmeentscheidung ist rechtswidrig. Denn das ursprünglich festgestellte Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist rechtmäßig. Damit kann die Rücknahme nach § 73c Abs. 1 AsylG erfolgen. Es lag keine Fehlerhaftigkeit vor. Die Entscheidung vom 2. Februar 2016 ist zu widerrufen.

Nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, der Einzelrichter folgt, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Bulgarien vor (Urt. v. 29.01.2018 – 10 LB 82/17 -, juris). Hierin heißt es:

„Auch nach diesen strengen Maßstäben bestehen in Bulgarien aktuelle grundlegende Defizite im Hinblick auf die Aufnahmebedingungen, die der Gesamtheit betrachtet, zur Überzeugung des Senats die Annahme rechtfertigen, dass dem Kläger bei einer Abschiebung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK droht...“

Das Gericht folgt den Ausführungen des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts und verweist zur Begründung auf die angeführte Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 1 S. 1 ZPO, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und juristischen Personen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Vertreter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können

eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Sehhati